

# Unfallmeldung aufgrund sexueller Gewalterfahrung und/oder häuslicher Gewalt

## Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36  
3011 Bern

T 031 313 14 00  
F 031 313 14 01  
beratung@lantana.ch  
www.lantana.ch

Telefonische Erreichbarkeit  
Mo, Di, Do, Fr 09-13 und 14-16 Uhr  
Mi 07.30-08.30 und 17-19 Uhr

## Vista Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

Bälliz 49  
3600 Thun

T 033 225 05 60  
F 033 225 05 61  
info@vista-thun.ch  
www.vista-thun.ch

Telefonische Erreichbarkeit  
Mo, Mi, Do, Fr 09-12 und 14-17 Uhr  
Di 09-12 Uhr

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

## Gewalt als Unfall

Sexuelle und/oder häusliche Gewalt ist willentlich zugefügtes Leid und deshalb in unserem Alltagsverständnis von der Vorstellung eines Unfalls weit entfernt. Die juristische Definition eines Unfalls lautet: «Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper». Viele Erfahrungen körperlicher und sexueller Gewalt entsprechen den Kriterien des plötzlichen, von den Betroffenen nicht beabsichtigten und für sie ungewohnten Auftretens eines äusseren, schädigenden Ereignisses. Die schädigende Wirkung besteht in den körperlichen und insbesondere psychischen Folgen.

Rechtlich gesehen gelten also solche Gewalterfahrungen als Unfall, und es kann für Sie aus versicherungstechnischen Gründen wichtig sein, diese bei Ihrer Unfallversicherung zu melden.

*Eine Unfallmeldung empfehlen wir allen betroffenen Frauen, die zum Zeitpunkt der Tat obligatorisch unfallversichert, d. h. in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmerinnen waren oder Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Die obligatorische Versicherung läuft vom Antritt der Arbeitsstelle bis 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens*

den halben Lohn aufhört. Bei Teilzeitbeschäftigung von weniger als acht Wochenstunden empfehlen wir eine fallbezogene Abklärung.

## Gründe für eine Unfallmeldung

*Die Vorteile einer solchen Meldung liegen – verglichen mit den Leistungen der Krankenkasse – in der umfassenderen Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherungen. So übernehmen diese bei teilweiser oder voller Arbeitsunfähigkeit infolge einer Gewalterfahrung ab dem 3. Tag Taggelder von maximal 80% des versicherten Verdienstes. Bei bleibender, erheblicher Schädigung der körperlichen oder psychischen Integrität kann ein Antrag auf eine Integritätsentschädigung, d. h. auf einen finanziellen Ausgleich für körperliche Schmerzen, Leid, verminderte Lebensfreude etc. gestellt werden. Auch bei der Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung (z. B. medizinische Untersuchungen und Behandlung, Psychotherapie) bestehen teilweise Unterschiede zu den bei den Krankenkassen geltenden Bestimmungen. Insbesondere müssen Versicherte keinen Selbstbehalt für ärztliche Leistungen und Medikamente bezahlen und die Leistungen für nichtärztliche Psychotherapie sind umfassender.*

### **Mögliche Nachteile einer Unfallmeldung**

- Es ist nicht möglich, ohne Wissen des Betriebes Unfallmeldung zu erstatten. Die Personalverantwortlichen unterstehen der Schweigepflicht. Trotzdem müssen Sie damit rechnen, dass eine oder mehrere Personen, mit denen Sie in Ihrem Arbeitsalltag zu tun haben, wissen, dass Sie Leistungen der Unfallversicherung beanspruchen.
- Der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin der Versicherung entscheidet, ob ein angemeldeter Vorfall den Kriterien eines Unfalles entspricht. Vor allem wenn Sie keine Anzeige erstattet haben, will er/sie Fragen zum Vorgefallenen evtl. in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen klären.
- Falls diese Situation eintritt, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns zu melden, damit das Gespräch nach Möglichkeit im Beisein einer Beraterin und in den Räumlichkeiten unserer Fachstelle stattfinden kann.

### **Zeitpunkt der Unfallmeldung**

Es ist sinnvoll, die Erfahrungen der Gewalt möglichst bald als Unfall zu melden.

### **Inhalt der Unfallmeldung**

Die Formulare für die Unfallversicherungen beinhalten Fragen zu den folgenden Punkten:

- Einzelheiten zum Sachverhalt (Ort, Zeit, Hergang, Folgen der Tat)
- Behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt, Spital oder andere Heilanstalt
- Angaben zur haftpflichtigen Person, d. h. zum Täter, sofern er Ihnen bekannt ist

Sie sind verpflichtet, der Versicherung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

### **Wie vorgehen?**

Sie können selbst beim Arbeitgeber ein Formular anfordern, ausfüllen und wenn möglich ein Arzzeugnis beilegen und direkt an die Versicherung senden.

Falls Sie in ärztlicher Behandlung sind, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin ein Unfallformular anfordern und die Unfallmeldung zusammen mit Ihnen erledigen.

Wenn Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin informiert ist, kann dieser oder diese die Unfallmeldung machen.

Gerne sind wir dazu bereit, Ihnen beim Ausfüllen des Formulars und Zusammenstellen der Unterlagen behilflich zu sein.

Sucht der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin der Versicherung das Gespräch mit Ihnen, besteht die Möglichkeit, dass Sie sich bei uns melden. Mit Ihrem Einverständnis werden wir dafür sorgen, dass das Gespräch in unserem Beisein und in den Räumlichkeiten der Fachstelle stattfindet.

*Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin erfährt, weshalb Sie eine Unfallmeldung machen, sollten Sie dies in jedem Fall Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt und der Versicherung mitteilen. Die Versicherung untersteht einer Schweigepflicht. Sie darf die erhaltenen Informationen nicht an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin weitergeben, wenn Sie dies nicht wollen.*

Bei Fragen zu diesem Informationsblatt oder Schwierigkeiten im Kontakt mit Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen oder Versicherungen beraten wir Sie gerne oder vermitteln Ihnen entsprechende Fachpersonen.